

Behinderung in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit verstößt aus heutiger Sicht – da sind wir uns alle einig – klar gegen das freiheitliche Menschenbild des Grundgesetzes. Es ist ein großer, aber leider zu spät erzielter Fortschritt, dass dieser Abschnitt der deutschen Strafrechtsgeschichte überwunden und die einschlägigen Strafvorschriften aufgehoben wurden. Die sozial-ethische Rehabilitierung der Betroffenen ist unbestreitbar ein wichtiges und berechtigtes gesellschaftliches Anliegen. Ich begrüße es daher ausdrücklich, dass die seit Langem geführte politische Debatte durch das Gutachten von Herrn Professor Burgi wieder Fahrt aufgenommen hat. Mit Blick auf das fortgeschrittene Alter vieler Betroffener – das ist schon angeklungen – darf das Thema nicht auf die lange Bank geschoben werden.

Meine Damen und Herren, klar ist aber auch, dass die rechtliche Rehabilitierung der Betroffenen mit komplexen verfassungsrechtlichen Fragen verknüpft ist. Ich kann hier sowohl an die Ausführungen des Kollegen Rieger wie auch des Kollegen Streibl anschließen. Wer darüber leichtfertig hinwegsieht, erweist sowohl unserem Rechtsstaat als auch den Betroffenen einen Bärendienst. Hier geht es zum einen um die Gewährleistung der Rechtssicherheit als Kernelement des Rechtsstaatsprinzips. Zum anderen muss gründlich geprüft werden, inwieweit eine rechtliche Rehabilitierung durch pauschale Aufhebung der formell fortbestehenden Strafurteile durch den Gesetzgeber mit dem Gewaltenteilungsgrundsatz vereinbar ist. Nach Artikel 92 des Grundgesetzes ist die Rechtsprechung allein den Gerichten zugewiesen. Eine Aufhebung von Strafurteilen durch den Gesetzgeber bedarf einer besonderen Rechtfertigung und kann nur in Ausnahmefällen zulässig sein. Bislang hat das Bundesverfassungsgericht derartige Generalkassationen nur im Hinblick auf Urteile gebilligt, die während der nationalsozialistischen Schreckensherrschaft oder im Unrechtsstaat der SED, also in der DDR, ergangen sind. Auch wenn die in Rede stehenden Urteile unserem heutigen Rechtsstaatsverständnis klar widersprechen, kann man sie als Urteile innerhalb des Rechtsstaats der Bundesrepublik Deutschland nicht mit Urteilen aus Unrechtsregimen gleichsetzen. Schließlich haben die Gerichte damals – das ist schon angeklungen – Recht angewandt, das der demokratisch gewählte Deutsche Bundestag bis 1969 bzw. bis 1994 bewusst in Geltung belassen hat und dessen Gültigkeit das Bundesverfassungsgericht im Jahr 1957 bzw. im Jahr 1973 bekräftigt hatte. Mit einer Aufhebung der Urteile würde folglich verfassungsrechtliches Neuland betreten. Dies will wohlüberlegt sein. Gründlichkeit muss hier vor Schnelligkeit gehen.

Anknüpfend an das Gutachten von Professor Burgi hat Bundesjustizminister Maas ein Eckpunktepapier

zur rechtlichen Rehabilitierung der Betroffenen vorgelegt, welches Grundlage für die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs sein soll. Ich stehe diesem Vorhaben angesichts der Zielrichtung durchaus aufgeschlossen gegenüber. Nach Vorlage des angekündigten Gesetzentwurfs wird aber sorgfältig zu prüfen sein, ob er dem Ziel der rechtlichen Rehabilitierung in verfassungskonformer Weise Rechnung trägt. Bis dahin müssen wir abwarten, was vorgelegt wird. Wie so oft heiligt auch hier der Zweck nicht die Mittel. So berechtigt das Anliegen auch ist, der Gewaltenteilungsgrundsatz als Grundpfeiler unserer demokratischen Rechtsordnung muss hinreichend berücksichtigt werden. Nur eine Lösung, die sorgfältiger verfassungsrechtlicher Prüfung standhält – das kann man erst beurteilen, wenn eine solche Lösung auf den Tisch gelegt wird –, kann und wird von der Staatsregierung mitgetragen werden.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Staatsminister. Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit ist die Aussprache geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung. Dazu werden die Anträge wieder getrennt.

Wer dem Dringlichkeitsantrag auf Drucksache 17/12336 – das ist der Antrag der SPD-Fraktion – seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – SPD und Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – CSU und die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist dieser Dringlichkeitsantrag abgelehnt.

Wer dem Dringlichkeitsantrag auf Drucksache 17/12338 – das ist der Antrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN – seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – SPD und Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Die Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – CSU und Fraktion der FREIEN WÄHLER. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist auch dieser Dringlichkeitsantrag abgelehnt.

Wer dem Dringlichkeitsantrag auf Drucksache 17/12354 – das ist der Antrag der CSU-Fraktion – seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Die CSU und die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Die SPD-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Damit ist dieser Dringlichkeitsantrag angenommen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Dringlichkeitsanträge auf den Drucksachen 17/12337, 17/12239 bis 17/12343 sowie 17/12355 und 17/12356 werden in

die zuständigen federführenden Ausschüsse verweisen.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, damit wären wir heute am Schluss der Sitzung. Ich wünsche uns allen

einen spannenden Fußballabend und nicht so viel Aufregung. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 16.15 Uhr)